

Von: ohtsr@web.de [mailto:ohtsr@web.de]
Gesendet: Freitag, 23. April 2010 07:31
An: ohtsr@web.de
Betreff: Re: **Ergänzende Information zur Regel 8:c**

Liebe Kollegen der RV/LV,
nachfolgende **Verdeutlichung/Korrektur zur letzten Spielminute** überlasse ich euch.
Das "**Nichteinhalten des Abstandes**" führt nur dann zur Disqualifikation (+Bericht), wenn der Wurf dadurch nicht ausgeführt werden kann. Wird der Wurf ausgeführt und durch einen zu nahe stehenden Spieler geblockt, dann ist die normale Progression vorgesehen.
Das **Nichtniederlegen** des Balles bei einer Entscheidung gegen den Ballbesitzer ist in der letzten Minute mit **D+Bericht** zu ahnden.
Gruß
Hans Thomas
DHB-SR-Lehrwart

Von: "Jürgen Scharoff" <J.Scharoff@t-online.de>
Gesendet: 22.04.2010 22:33:22
An: ohtsr@web.de
Betreff: Ergänzende Information zur Regel 8:c

Hallo Hans,

im Rahmen der Lehrwartetagung in Halberstadt sind die Teilnehmer darüber informiert worden, dass die folgende Vergehen

- Nichtniederlegen des Balles
- Nichteinhalten des Abstandes

auch in der letzten Spielminute nur mit einer "normalen" progressiven Bestrafung ohne Bericht zu ahnden sind.

Aufgrund einiger nach der Tagung eingegangener Rückfragen aus dem Teilnehmerkreis hatte ich zu dieser Regelauslegung nochmals mit Dir telefoniert. Wir waren übereingekommen, dass ich in dieser Angelegenheit nochmals Rücksprache mit Manfred Prause nehme. Ich habe seinerzeit in einer E-Mail die Problematik an Manfred übermittelt. Gestern konnte ich mit Manfred ausführlich telefonisch Rücksprache nehmen und möchte die wesentlichen Inhalte etwas ausführlicher darstellen.

Auf den Punkt gebracht entspricht die vorstehende Regelauslegung nicht der Intention der RSK der IHF. Manfred hat darauf hingewiesen, dass die Regelung auch durch die dort aufgezeigten Beispiele (Pass abfangen, stören der Ballannahme, Ball nicht freigeben) Bezug zur alten IHF-Erläuterung Nr. 6g nimmt, die die regelwidrige Be- bzw. Verhinderung eines formellen Wurfs in der letzten Spielminute durch einen gegnerischen Spieler schon bisher unter eine besondere Ahndung für den fehlbaren Spieler stellte (ergänzende Spielsperre durch die spielleitende Stelle).

Wir sollten die Teilnehmer der Tagung entsprechend informieren und sie bitten, diese Information auch an die nachgelagerten Organisationsebenen weiter zu steuern.

Bezugnehmend auf das Gespräch mit Manfred könnte bei Bedarf auch noch auf die nachfolgend dargelegten Begründungen hingewiesen werden:

Bei den o. a. Vergehen ist die formale Regelvoraussetzung erfüllt, dass der Ball nicht im Spiel ist. Mit dem Pfiff des Schiedsrichters (hier gegen den ballführenden Spieler) ist auf Freiwurf entschieden, sodass die Spielfortsetzung eines formalen Wurfs bedarf. Der Ball ist demnach zum Zeitpunkt der Regelwidrigkeit „Nichtniederlegen des Balles“ nicht im Spiel.

Gleiches gilt für die Regelwidrigkeit „Nichteinhalten des Abstands“. Hier ist es geradezu zwingend erforderlich, dass die Schiedsrichter zuvor auf eine Spielfortsetzung mit einem formalen Wurf entschieden hatten (der Ball also nicht im Spiel ist), damit es überhaupt zu einer derartigen Regelwidrigkeit kommen kann.

Das eine ansonsten in den Regeln 8:8b und 8:7c vorgeschriebene Ahndung der o. a. Regelwidrigkeiten in der letzten Spielminute gemäß den Bestimmungen der Regel 8:10c vorzunehmen ist, folgt der juristische Auslegungsregelung, dass die Lex specialis der Lex generalis bei vorangeht, auch wenn dies nicht explizit erwähnt ist.

Dieser juristische Grundsatz (*lex specialis derogat legi generali*) gründet sich auf die Vermutung, dass ein Regelgeber keine Regelbestimmung schaffen wollte, die über keinen praktischen Anwendungsbereich verfügt. Letzteres wäre aber der Fall, wenn anstatt der besonderen Regelbestimmung die allgemeine Regelbestimmung angewandt würde, weil die besondere Regelbestimmung dadurch ihres praktischen Anwendungsbereiches beraubt wäre. Dieser Gedanke stellt zugleich klar, dass eine Regel nur dann die „allgemeine“ Regel im Sinne des *lex specialis derogat legi generali*-Grundsatzes ist, wenn ihr Tatbestand über alle Merkmale der besonderen Regel verfügt und diese demgegenüber noch mindestens ein weiteres Merkmal (hier: in der letzten Spielminute) enthält.

Neben dieser formaljuristischen Begründung gibt es aber auch noch eine praxisnähere Begründung. Schon bisher stand die regelwidrige Be- bzw. Verhinderung eines formalen Wurfs in der letzten Spielminute unter besonderer Ahndung (IHF-Erläuterung Nr. 6g – Folge: Disqualifikation mit Spielsperre). Besonders „findige“ Zeitgenossen hatten bald eine Regelungslücke entdeckt. Sie warteten mit ihrer grob regelwidrigen, respektive grob unsportlichen Handlung bis unmittelbar nach der Ausführung des formalen Wurfs. Das Ergebnis ihres Handelns war das Selbe, die persönlichen Folgen jedoch dramatisch milder (Disqualifikation als Matchstrafe). Diese Lücke ist nun mit den Bestimmungen der Regel 8:10d geschlossen, ohne jedoch die alte Regelung (nunmehr vertreten durch die Bestimmungen der Regel 8:10c) aufzugeben. Insofern würde durch eine Anwendung der Regeln 8:8b bzw. 8:7c in diesen Fällen (Be- bzw. Verhinderung eines formalen Wurfs in der letzten Spielminute) eine neue Regelungslücke geschaffen.

Beispielhaft soll dies der nachfolgende Vergleich zweier Situationen belegen, die gleichermaßen die Chancen des benachteiligten Teams schmälern, in der letzten Spielminute noch ein Tor zu erzielen, aber für den fehlbaren Spieler deutlich unterschiedliche Folgen nach sich ziehen würden:

- 1) Bei 59:55 Min. fängt ein Spieler nach Torerfolg für das eigene Team den Pass des gegnerischen Torwarts zum Anwurfpunkt ab. Die Schiedsrichter geben Time-out und ahnden gemäß 8:10c.
- 2) Bei 59:55 Min. entscheiden die Schiedsrichter auf Schritte. Der ballführende Spieler wirft den Ball ins Seitenaus. Die Schiedsrichter geben Time-out und ahnden gemäß 8:8d.

In beiden Fällen wäre die Chance der benachteiligten Mannschaft auf eine schnelle Spielfortsetzung dahin. Im Fall 1 würde der fehlbare Spieler disqualifiziert und wäre für die beiden nächsten Spiele automatisch gesperrt. Im Fall 2 würde der Spieler eine Hinausstellung erhalten. Ein Ergebnis, dass vor dem Hintergrund des andererseits mit der Regel 8:10d soeben erfolgten Lückenschlusses, kaum nachvollziehbar wäre.

Ich meine aber auch, wenn den Mannschaften klar wird, mit welcher Stringenz der Regelgeber mit den Bestimmungen der Regeln 8:10 c + d dem vielfach zu beobachtendem „Unwesen“ in der letzten Spielminute begegnen will, das zudem häufig noch mit Hinweisen auf erforderliches bzw. notwendiges taktisches Verhalten verharmlost wird (man denke an den Fall Prokop), werden diese Unsitten m. E. bald der Vergangenheit angehören.

Kannst Du bitte die Information der Tagungsteilnehmer übernehmen.

Vielen Dank und viele Grüße
Jürgen Scharoff